Satzungsänderung 2025
3. Entwurf und Vorlage Vereinsrat

Fassung Juli 2019	Vorschlag 2025	Bemerkungen
§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit **(3) bis (5) und (8)** Begriff "der Vereinsvorstand"	**§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit** **(3) bis (5) und (8)** wird ersetzt in "die Vorstandschaft gemäß §10"	Redaktionelle Anpassung auf Grund von Änderungen in anderen §§
§ 5 Mitgliedschaft **(2) und (3)** Begriff "Vorstand" **(2**)Begriff "Vereinsrat" **(3)** Begriff "Vorstandschaft" und "Vereinsrat"	**§ 5 Mitgliedschaft** **(2) und (3)** wird ersetzt durch "geschäftsführender Vorstand gemäß § 9" **(2)** wird ersetzt durch "Vorstandschaft gemäß § 10" **(3)** wird ersetzt durch "Vorstandschaft gemäß §10"	Redaktionelle Anpassung auf Grund von Änderungen in anderen §§
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft **(1 bis 4)** wie bisher **(5)** Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder. Ist der Betreffende Mitglied des Vorstands, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsrates zulässig. Diese entscheidet als dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Versammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch den Vereinsrat. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr	**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft** **(1 bis 4)** wie bisher keine Änderungen **(5)** Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß § 9 mit einfacher Mehrheit. Ist der Betreffende Mitglied der Vorstandschaft, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Vorstandschaft gemäß § 10 zulässig. Diese entscheidet als dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Versammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses die Vorstandschaft. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss	Redaktionelle und teilweise organisatorische Anpassungen auf Grund von Änderungen in anderen §§

und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsrat gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen. **(6)** Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand bzw. das vereinsintern erstinstanzlich zur Entscheidung berufene Organ seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. **(7 und 8)** wie bisher	nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Vorstandschaft gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen. **(6)** Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, können die vereinsintern erstinstanzlich zur Entscheidung berufenen Organe ihre Beschlüsse für vorläufig vollziehbar erklären. **(7 und 8)** wie bisher keine Änderungen	
§ 7 Beiträge **(1)** Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Die Sparten beschließen die Jahresbeiträge (Geldbeiträge) und deren Höhe und Fälligkeit durch ihre Spartenversammlungen. Für Mitglieder, die keiner Sparte angehören, beschließt der Vorstand des Hauptvereins die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge. Alle Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsrat. Die Beiträge können in einer Beitragsordnung, die Bestandteil der Finanzordnung ist, nach sozialen und familiären Gesichtspunkten gestaffelt werden. Die Beitragsordnung regelt auch die Verfahren zum Beitragseinzug. **(2)** Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. **(3)** Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf einen Jahresbeitrag (Hauptverein und Sparte) nicht überschreiten. Die Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit	**§ 7 Beiträge** **(1)** Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und ggf. aus einem Zusatzbeitrag der Sparten zusammen. **(2)** Die Vorstandschaft des Hauptvereins und die Spartenvorstände sind ermächtigt, die für sie zuständigen Beitragsanteile regelmäßig, den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend, anzupassen. Übersteigt diese Anpassung 5 % des letzten Beitrages, muss die jeweils zuständige Mitgliederversammlung abschließend entscheiden. **(3)** Die Beiträge können in einer Beitragsordnung, die Bestandteil der Finanzordnung ist, nach sozialen und familiären Gesichtspunkten gestaffelt werden. Die Beitragsordnung regelt auch die Fälligkeit und das Verfahren zum Beitragseinzug. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. **(4)** wie bisher (3) **(5)** wie bisher (4)	Durch Wegfall des Gremiums "Vereinsrat" war eine neue Regelung für die Zuständigkeit von Beitragsanpassungen erforderlich. Außerdem neu gegliedert.

beschlossen. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. **(4)** Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf dessen Antrag hin gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.		
§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind: der Vorstand der Vereinsrat die Mitgliederversammlung	**§ 8 Organe des Vereins** Organe des Vereins sind: der geschäftsführende Vorstand die Vorstandschaft die Mitgliederversammlung	
§ 9 Vorstand **(1)** Der Vorstand besteht aus a) 2 gleichberechtigten Vorsitzenden b) dem Geschäftsführer c) 3 Beisitzern **(2)** Die Mitgliederversammlung oder der Vereinsrat kann darüber hinaus noch weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete auf Zeit wählen. **(3)** Die Mitgliederversammlung kann nach den Bestimmungen der Ehrenordnung Ehrenvorstandsmitglieder ernennen. Diese können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. **(4)** Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und den Vereinsordnungen stehen darf. Die Aufgaben des Vorstandes, die Arbeitsweise sowie Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis und den Vollmachten im Innenverhältnis regeln die Finanzordnung und Geschäftsordnungen.	**§ 9 Geschäftsführender Vorstand** **(1)** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a) 2 gleichberechtigten Vorsitzenden mit den Aufgaben Außenvertretung und Finanzen b) dem Geschäftsführer mit den Aufgaben Organisation **(2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach Ziff. (1) a) vertreten; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. **(3)** Der geschäftsführende Vorstand wird, mit Ausnahme des Geschäftsführers, durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. **(4)** Der Geschäftsführer ist Kraft Dienstvertrages, nach den Bestimmungen des § 4, Ziff. (2) und Ziff. (5) dieser Satzung, Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. **(5)** Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis	Der geschäftsführende Vorstand als satzungsmäßiges Organ ist neu. Daher komplette Neufassung dieses §. Bisher wurden diese Funktionen innerhalb des Vorstandes geregelt. Nur dieser geschäftsführende Vorstand wird auch auf der MV gewählt. In der Satzung sind nur die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben geregelt. Die überwiegende Anzahl der bisherigen Bestimmungen finden sich jetzt in § 10 "Vorstandschaft" wieder. Einzelheiten entsprechend der erarbeiteten Aufgabenfelder des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung der Vorstandschaft zu regeln.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen. **(5)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes nach Ziff. (1) a) und b) vertreten; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. **(6)** Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Geschäftsführers und ggf. des Vereinsjugendwartes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dieses nicht zu unpassender Zeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der Geschäftsführer ist Kraft Dienstvertrages nach den Bestimmungen des § 4, Ziff. (2) und Ziff. (5) dieser Satzung Mitglied des Vorstandes. Der Vereinsjugendwart wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt und nimmt die Aufgaben eines Beisitzers wahr. **(7)** Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen. **(8)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis und den	und den Vollmachten im Innenverhältnis regeln die Finanzordnung und Geschäftsordnung **(6)** Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.	.

Vollmachten im Innenverhältnis regeln die Finanzordnung und Geschäftsordnung **(9)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. **(10)** Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.		
§ 10 Der Vereinsrat **(1)** Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus: a) den Mitgliedern des Vorstandes b) den Spartenleitern oder einem Vertreter des Spartenvorstandes c) den Spartenkassierern oder einem Vertreter des Spartenvorstandes d) je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder (Zweigvereine) **(2)** Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen. Die Sparten haben je angefangene 100 Mitglieder 1 Stimme, jedoch mindestens 2 Stimmen. Das Stimmrecht kann wahrgenommen werden, wenn mindestens 1 Vertreter nach Ziff (1), b) oder c) anwesend ist. Die Vertreter nach Ziff (1), d) haben 1 Stimme. Die Stimmenanzahl ergibt sich aus der Bestandserhebung an den BLSV zum 01.01. eines jeden Jahres. **(3)** Der Vorstand kann zu den Sitzungen andere Personen einladen, die zur Entscheidungsfindung nützlich sind. Diese Personen haben kein Stimmrecht. **(4)** Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Ziff. 1 anwesend sind. Ist die	**§ 10 Die Vorstandschaft** **(1)** Die Vorstandschaft besteht aus. a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach § 9, Ziff, (1) b) den Spartenleitern oder ihren ständigen Vertretern c) den Teamleitern d) dem Ehrenvorsitzenden e) dem Vereinsjugendwart nach § 14 **(2)** Die Mitgliederversammlung oder die Vorstandschaft können darüber hinaus noch weitere Mitglieder für bestimmte Aufgabengebiete auf Zeit wählen. **(3)** Die Mitglieder der Vorstandschaft werden wie folgt gewählt: - Der geschäftsführende Vorstand gem. § 9 durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins. - Die Spartenleiter oder ihre ständigen Vertreter gemäß § 13 durch die Spartenmitgliederversammlungen. Ständige Vertreter müssen diese Aufgabe mindestens für eine Wahlperiode wahrnehmen. - Die Teamleiter durch Berufung durch die Vorstandschaft.	**Der bisherige Vereinsrat entfällt**. Die Mitverantwortung der Sparten im Gesamtverein wird durch die Mitgliedschaft in der Vorstandschaft gestärkt. Die bisherigen Aufgaben des Vereinsrates werden überwiegend der Vorstandschaft zugeordnet. Einige auch der MV. Neu ist die Bildung von Teams innerhalb der Vorstandschaft. Die zur Zeit 4 Teamleiter sind Mitglieder in der Vorstandschaft Sind alle Vorstandsämter besetzt und gibt es keine doppelten Besetzungen; würde die Vorstandschaft max. aus 16 Personen bestehen. Auch die ständigen Vertreter müssen auf den Spartenmitgliederversammlungen gewählt werden.

Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von einer Woche eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr, ansonsten auf Bedarf, zusammen. Der Vereinsrat muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. **(5)** Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-mail mindestens 10 Tage vor der Sitzung durch den Vorstand. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/Email-Adresse gerichtet ist. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. **(6)** Aufgaben des Vereinsrates: a) Die Unterstützung der Vorstandschaft bei den laufenden Geschäften. b) Entscheidung über Bildung oder Auflösung einer Sparte c) Die Wahl von Nachfolgern beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder von Mitgliedern des Prüfungsausschusses d) Bestätigung der Wahl des Jugendwartes e) Die Aufteilung von Rechten und Pflichten der Sparten im und mit dem Verein. f) Erlass und Änderungen von Ordnungen gemäß § 15 dieser Satzung g) Beschlüsse und die Aufsicht über die Finanzen des Hauptvereins und der Sparten; sowie die Kontrolle des Vorstandes.	- der Ehrenvorsitzende durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins - Der Vereinsjugendwart gem. § 14 durch die Jugendversammlung **(4)** Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dieses nicht zu unpassender Zeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Vorstandschaft oder dem zuständigen Wahlgremium für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. **(5)** Werden verschiedene Vorstandsämter von einer Person wahrgenommen, so hat dieses Vorstandsmitglied nur eine Stimme. Vorstandsmitglieder können jedoch kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen. **(6)** Die Mitgliederversammlung kann nach den Bestimmungen der Ehrenordnung Ehrenvorstandsmitglieder ernennen. Diese können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. **(7)** Die Vorstandschaft gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und den Vereinsordnungen stehen darf. Die Aufgaben der Vorstandschaft die Arbeitsweise sowie Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis und den Vollmachten im Innenverhältnis regeln die Finanzordnung und diese Geschäftsordnung. **(8)** Satzungsgemäße Aufgaben sind: a) Die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei den laufenden Geschäften und dessen Kontrolle. b) Entscheidungen über Bildung oder Auflösung einer Sparte c) Die Wahl von Nachfolgern beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder von Mitgliedern des Prüfungsausschusses d) Die Aufteilung von Rechten und Pflichten der Sparten im und mit dem Verein.	Diese muss noch erstellt werden. Die bisherige allgemeine GO des Vereins sollte nur auf die Durchführung von Versammlungen beschränkt werden. Ziff. (8) setzt sich aus den Aufgaben des bisherigen Vorstandes und Vereinsrates zusammen..

h) Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen an die Sparten. i) Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung, und den Ordnungen des TSV Regen.	e) Erlass und Änderungen von Ordnungen gemäß § 15 dieser Satzung f) Beschlüsse und die Aufsicht über die Finanzen des Hauptvereins und der Sparten g) Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen an die Sparten. i) Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung, und den Ordnungen des Vereins. **(9)** Ständige Aufgaben der Vorstandschaft können in "Teams" beraten werden. Die Aufgabenfelder sind: • Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Soziale Netzwerke, Homepages, EDV • Ehrenamtsarbeit, incl. Ehrenamtsdatei, Bonusprogramm für Ehrenamtliche • Sportentwicklung und Veranstaltungen, incl. Sportstätten, Jugendarbeit • Rechtsfragen, Datenschutz Die Vorstandschaft kann die Aufgabenfelder auf Bedarf neu definieren. **(10)** Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner gewählten oder berufenen Mitglieder anwesend sind. **(11)** Die Vorstandschaft ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.	Die Bildung von Teams ist neu.
§ 11 Mitgliederversammlung **(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in ungeraden Kalenderjahren statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsrates einberufen werden, wenn Angelegenheiten, die die Zuständigkeit der	**§ 11 Mitgliederversammlung** **(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in ungeraden Kalenderjahren statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn Angelegenheiten, die die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung betreffen, unaufschiebbar sind.	

Mitgliederversammlung betreffen, unaufschiebbar sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dieses von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird. **(2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung im „Bayerwaldboten“ der Passauer Neuen Presse. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. **(3) und (4)** unverändert **(5)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. **(7)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes. b) Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Sparten d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung e) Beschlussfassungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern f) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge g) weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung und den Ordnungen oder nach dem	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dieses von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei der Vorstandschaft beantragt wird. **(2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website des TSV Regen und im „Bayerwaldboten“ der Passauer Neuen Presse. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. **(3) und (4)** wie bisher **(5)** Die Mitgliederversammlung wird vom einem der Vorsitzenden gemäß § 9 bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied der Vorstandschaft anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. **(4)** **(7)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Wahl, Abberufung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. b) Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses c) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft. d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung e) Beschlussfassungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern f) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge; insbesondere Beitragsanpassungen gemäß § 7,Ziff. (2), Abs. 2. g) weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung und den Ordnungen oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.	Unter Ziff. f) sind die Beitragsanpassungen als Aufgabe gemäß § 7 Ziff. hinzugefügt worden.

Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tages-ordnung sind. **(8)** unverändert.	**(8)** wie bisher	

§ 12 Prüfungsausschuss, Hauptkassier und Kassenprüfung **(1)** Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von 2 Jahren vier Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte heraus deren Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen fachkompetente Personen sein, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Kann der Prüfungsausschuss nicht oder nur zum Teil gebildet werden oder scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während laufender Amtszeit aus, wird der Vereinsrat mit der Nachwahl beauftragt. **(2)** Der Prüfungsausschuss überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen und des Hauptvereins. **(3)** Dem Hauptkassier ist dabei jeweils Bericht über den Zeitpunkt, dem Umfang und das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen zeitnah zu erstatten. **(4)** Den Prüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist im Vereinsrat und Mitgliederversammlung zu berichten. **(5)** Der Hauptkassier führt die Hauptkasse und überwacht zusätzlich die Kassengeschäfte der Sparten. Ihm ist daher jederzeit Einblick in die gesamten Kassenunterlagen und Finanzbestände aller Sparten zu gewähren. Er erhält außerdem das Recht, jederzeit Prüfungen durchführen zu können. **(6)** Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.	**§ 12 Prüfungsausschuss und Kassenprüfung** **(1)** Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von 2 Jahren vier Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte heraus deren Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen fachkompetente Personen sein, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Kann der Prüfungsausschuss nicht oder nur zum Teil gebildet werden oder scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während laufender Amtszeit aus, wird die Vorstandschaft mit der Nachwahl beauftragt. **(2)** Der Prüfungsausschuss überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen und des Hauptvereins. **(3)** Dem geschäftsführenden Vorstand ist dabei jeweils Bericht über den Zeitpunkt, dem Umfang und das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen zeitnah zu erstatten. **(4)** Den Prüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Vorstandschaft und den Mitgliederversammlungen zu berichten. **(5)** Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.	Die bisherige Regelung in Ziff (5) entfällt, da entsprechende Bestimmungen in § 9 der Finanzordnung bestehen.

§ 13 Sparten **(1) bis (4)** unverändert **(5)** Die Sparten dürfen eine eigene Kasse führen. Sie können jedoch kein eigenes Vermögen außerhalb des Hauptvereins bilden (Besitz, Rechte, usw.).	**§ 13 Sparten** **(1)** Der Begriff §Vorstand" wird in "Vorstandschaft" geändert **(2)bis (4)** wie bisher **(5)** Die Sparten dürfen eine eigene Kasse führen. Sie können jedoch kein eigenes Vermögen außerhalb des Hauptvereins bilden (Besitz, Rechte, usw.). Sie entscheiden über die Höhe ihrer Zusatzbeiträge gem. § 7 dieser Satzung.	Das Recht gem. § 7 wurde hinzugefügt.
§ 14 Vereinsjugend **(1) -bis (3)** unverändert. **(4)** Die Jugendversammlung kann sich eine Jugendordnung geben, die Einzelheiten über Jugendversammlungen und Wahlen sowie ihre Vertretung in Sparten und Hauptverein regelt. Sie darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und ihren Ordnungen stehen und bedarf der Zustimmung des Vereinsrates. Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendwart, der Mitglied des Vorstandes ist.	**§ 14 Vereinsjugend** **(1) bis (3)** wie bisher **(4)** Die Jugendversammlung kann sich eine Jugendordnung geben, die Einzelheiten über Jugendversammlungen und Wahlen sowie ihre Vertretung in Sparten und Hauptverein regelt. Sie darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und ihren Ordnungen stehen. Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendwart, der Mitglied der Vorstandschaft ist.	Redaktionelle Anpassungen Wegfall der Zustimmungspflicht.
§ 15 Ordnungen **(1)** Der Verein kann sich Ordnungen geben, insbesondere: a) Geschäftsordnung b) Finanzordnung c) Ehrungsordnung d) Datenschutzkonzept **(2)** Diese Ordnungen werden durch den Vereinsrat beschlossen und geändert.	**§ 15 Ordnungen** **(1)** Der Verein kann sich Ordnungen geben, insbesondere: a) Allgemeine Geschäftsordnung b) Geschäftsordnung des Vorstandes c) Finanzordnung d) Ehrungsordnung e) Datenschutzkonzept **(2)** Diese Ordnungen werden durch die Vorstandschaft beschlossen und geändert.	Es wird zwischen der "Allgemeinen Geschäftsordnung" und der GO des Vorstandes unterschieden.
§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen **(1)** Die Neufassung dieser Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Mai 2011 beschlossen. Die Änderungen der §§ 6, 7 und 13 wurden auf der Mitgliederversammlung am 05.05.2017 beschlossen.	**§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen** **(1)** Die Neufassung dieser Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Mai 2011 beschlossen. **(2)** Die Änderungen der §§ 6, 7 und 13 wurden auf der Mitgliederversammlung am 05.05.2017 beschlossen. Die Änderungen der §§ 8 bis 10, 13 bis 15 und 17	Neu: Ziff. (3) und neue Gliederung

Die Änderungen der §§ 8 bis 10, 13 bis 15 und 17 wurden auf der Mitgliederversammlung am 28.06.2019 beschlossen. **(2)** In den nicht geänderten §§ der Fassung vom 05.05.2017 werden die Bezeichnungen "Delegiertenversammlung" in "Vereinsrat" geändert. **(3)** Die Änderungen traten/treten jeweils mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.	wurden auf der Mitgliederversammlung am 28.06.2019 beschlossen. Die weiteren Änderungen der §§ 4 bis 15 wurden auf der Mitgliederversammlung am 26.09. 2025 beschlossen. **(3)** Soweit sich durch diese Satzungsänderungen in den übrigen §§ der Satzung und den Ordnungen gem. § 15 inhaltliche, begriffliche oder redaktionelle Änderungen ergeben, werden diese angepasst, ohne dass es einer besonderen Beschlussfassung bedarf. **(4)** Die Änderungen traten/treten jeweils mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.	